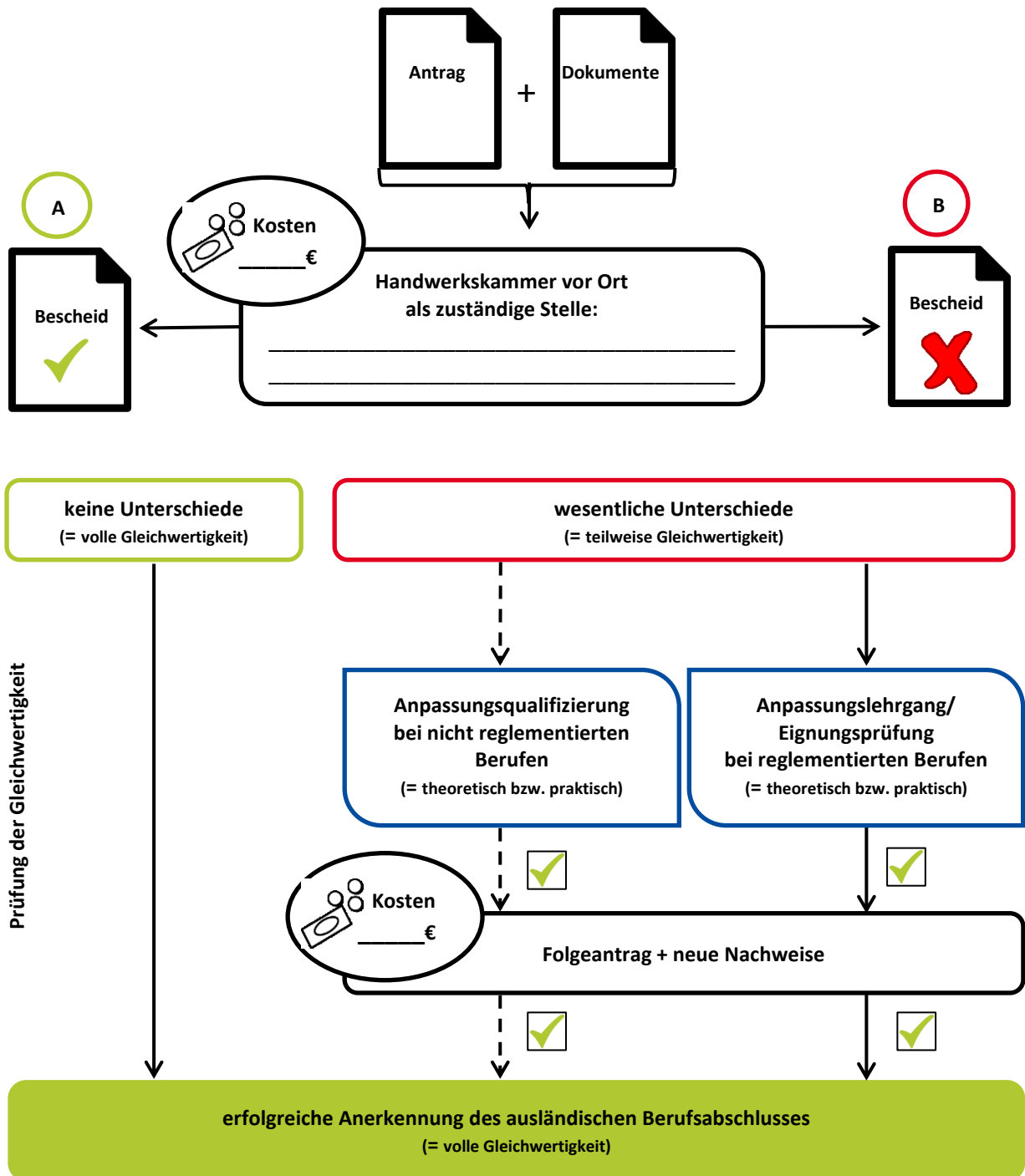




**Berufe im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer (HWK):  
Der Weg zur beruflichen Anerkennung**

(Stand: Mai 2018)





## Berufe im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer (HWK): Der Weg zur beruflichen Anerkennung

Die Berufe aus dem Bereich der Handwerkskammern (HWK) können reglementiert oder nicht reglementiert sein. Haben Sie einen reglementierten Beruf, brauchen Sie die berufliche Anerkennung, um in Ihrem Beruf arbeiten zu dürfen. Auch wenn Sie eine Selbständigkeit planen, ist dies notwendig.

Haben Sie einen nicht reglementierten Beruf, brauchen Sie keine berufliche Anerkennung zu durchlaufen, um in Ihrem Beruf arbeiten zu dürfen. Vorteile der Anerkennung sind hier unter anderem, dass Arbeitgeber Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten besser einschätzen können und Ihnen anschließende Weiterbildungsmöglichkeiten offen stehen.

Ihr angestrebter Referenzberuf ist: \_\_\_\_\_

Dieser Beruf ist  reglementiert  
 nicht reglementiert

Damit Sie die berufliche Anerkennung bekommen, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss entspricht. Dazu müssen Sie einen Antrag bei Ihrer HWK vor Ort einreichen. Die HWK ist die zuständige Stelle für die Überprüfung der Gleichwertigkeit. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgefülltes Antragsformular</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebenslauf</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise über Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel von Weiterbildungen)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul> <hr/> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identitätsnachweis</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsnachweise</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• falls Sie noch im Ausland leben: Nachweis der Absicht einer Erwerbstätigkeit in Deutschland (nicht bei Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul> <hr/> |
|--|--|

### (A) Bescheid über die volle Gleichwertigkeit

Wenn Sie den Antrag eingereicht haben, dann prüft die zuständige Stelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung (inhaltliche, zeitliche und formale Prüfung) gibt. Es wird bei der Prüfung auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post. Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.

### (B) Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit

Es kann aber auch sein, dass die zuständige Stelle nur Teile Ihrer Ausbildung akzeptiert. Dann gibt es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland. In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie eine Anpassungsqualifizierung (nicht reglementierter Beruf) machen *können* oder einen Anpassungslehrgang/eine Eignungsprüfung (reglementierter Beruf) machen *müssen*. Die Maßnahmen können in einem Betrieb oder bei einem Bildungsdienstleister gemacht werden, das hängt von Ihren wesentlichen Unterschieden ab. Die Maßnahmen können je nach Unterschieden und Ort Geld kosten, kostenlos sein oder Sie können sogar etwas Geld verdienen. Wenn Sie die Maßnahme gemacht haben, dann können Sie einen Folgeantrag stellen. Der Folgeantrag kostet Geld. Sie bekommen dann einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.